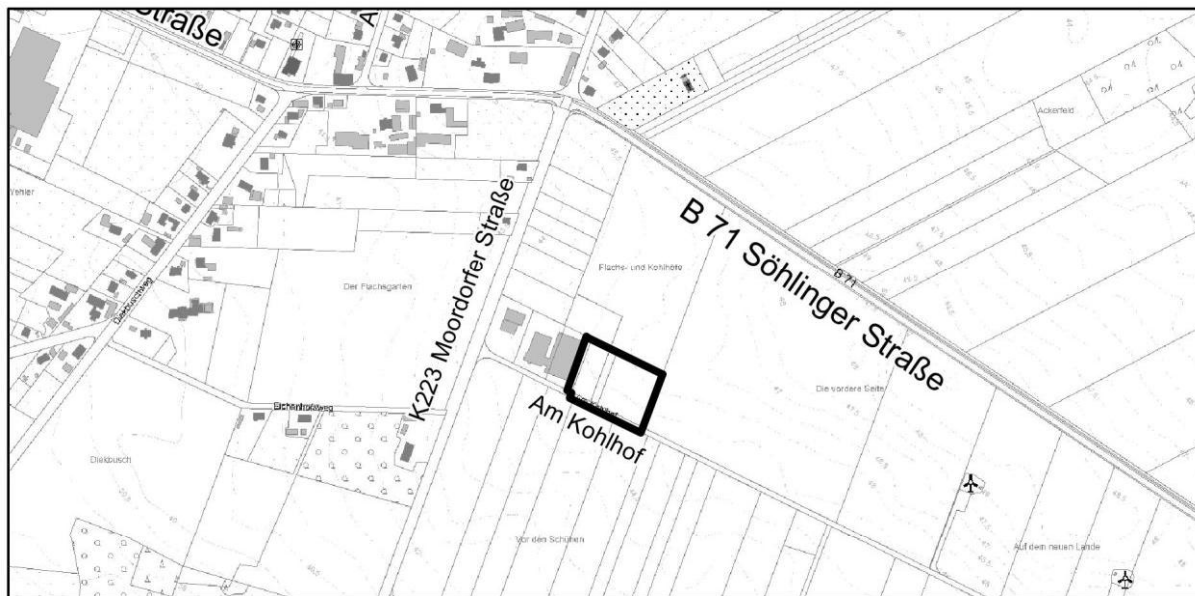


Gemeinde Hemslingen
Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 14
„Gewerbegebiet Am Kohlhof Teil 2“

Der Rat der Gemeinde Hemslingen hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 14 "Gewerbegebiet Am Kohlhof Teil 2" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14 "Gewerbegebiet Am Kohlhof Teil 2", die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro der Gemeinde Hemslingen, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Hemslingen kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel unter:

1. Auf der Startseite www.bothel.de unter **Mitgliedsgemeinden** und **Bekanntmachungen** oder
2. unter <https://www.bothel.de/mitgliedsgemeinden/hemslingen/willkommen/bekanntmachungen.html>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hemslingen, den 04.07.2019

Der Bürgermeister
Gerken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2019 Nr. 13